

# Anleitung

zu den Anlagen FE-K, FE-K-Bet und FE-OT zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

## Anlage FE-K

**Zeilen 81 bis 84 sowie Zeilen 381 bis 394** Betrifft die Wertpapierleihe verschiedene Wertpapiere, sind notwendige Ergänzungen in gesonderter Erläuterung vorzunehmen.

## Anlage FE-K-Bet

**Allgemeine Hinweise** Wenn Leistungen einer ausschüttenden Körperschaft zu Bezügen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG führen können, ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K-Bet auszufüllen.

Hält die Gesellschaft/Gemeinschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Gesellschaft/Gemeinschaft beteiligten Körperschaften Anteile an derselben Körperschaft im Sonderbetriebsver-

mögen sind für die erhaltenen Ausschüttungen getrennte Anlagen FE-K-Bet abzugeben.

Die erklärende Gesellschaft/Gemeinschaft lt. Zeile 1 hat die Anlage FE-K-Bet auch abzugeben, wenn es sich um eine Gesellschaft/Gemeinschaft handelt, an der eine andere Personengesellschaft beteiligt ist und an dieser beteiligten Personengesellschaft ihrerseits eine Körperschaft beteiligt ist.

**Zeile 17** Bei Doppelansässigkeit im Sinne des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens (Sitz und Geschäftsleitung der Gesellschaft in unterschiedlichen Staaten) ist der abkommensrechtliche Sitzstaat maßgeblich.

Besteht mit dem betreffenden Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Auslegung des Begriffs der Ansässigkeit nach den nationalen Regelungen vorzunehmen.

**Zeilen 22 bis 34** Erfolgen Angaben für eine Ausschüttung aus einer Beteiligung, die im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers gehalten wird (Zeile 21a), sind Eintragungen in den Zeilen 22 bis 34 unzulässig. Die Eintragungen sind in den Zeilen 322 bis 337 vorzunehmen.

**Zeilen 23 und 323** Handelt es sich bei der Personengesellschaft um eine Auslandsgesellschaft, bei der keine gesonderte und einheitliche Feststellung vorgenommen wird, sind die Bezüge aufgrund eigener Ermittlungen einzutragen.

**Zeilen 31 und 331** Auch bei einem abweichendem Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr maßgebend, dem die Ausschüttung zeitlich zuzurechnen ist.

**Zeilen 32 bis 34 und 336** Die Höhe der Beteiligung ist unter Beachtung des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG zu ermitteln.

Sind die Gesellschaft/Gemeinschaft laut Zeile 1 und die Körperschaft laut Zeile 12 Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 KStG, sind die Angaben zu den Zeilen 32 bis 34 gesondert zu erläutern.

## Anlage FE-OT

**Zeile 29** Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zuzurechnen, in dem die Organgesellschaft das Einkommen bezogen hat.